

STANDARD LIFE INTERNATIONAL DAC ("SL INTL")
STANDARD LIFE ASSURANCE LIMITED ("SLAL")
ÜBERTRAGUNG EINES TEILS DES LANGZEITIGEN
VERSICHERUNGSGESCHÄFTSGESCHÄFTS VON SLAL AUF SL INTL
UND
ÄNDERUNG DES DOKUMENTS ZUR ÜBERTRAGUNG DES
VERSICHERUNGSGESCHÄFTS GEMÄSS PART VII DES FINANCIAL SERVICES
AND MARKETS ACT 2000 ("FSMA") MIT WELCHEM IM WESENTLICHEN DAS
GESAMTE GESCHÄFT VON THE STANDARD LIFE ASSURANCE COMPANY AUF
SLAL ÜBERTRAGEN WURDE
UND
ÄNDERUNG DES DOKUMENTS ZUR ÜBERTRAGUNG DES
VERSICHERUNGSGESCHÄFTS GEMÄSS PART VII FSMA MIT WELCHEM
DAS LANGZEITIGE VERSICHERUNGSGESCHÄFT VON STANDARD LIFE
INVESTMENT FUNDS LIMITED AUF SLAL ÜBERTRAGEN WURDE

Hiermit wird bekannt gegeben, dass das Oberste Gericht für Zivilsachen (*Court of Session*) (das "Gericht") in Edinburgh am 19 März 2019 folgendes erlassen hat:

(A) Eine Verfügung (*order*) insbesondere gemäß §§ 111, 112 des Financial Services and Markets Act 2000 ("FSMA") mit welcher:

- (1) das Dokument zur Übertragung des Versicherungsgeschäfts (das "Scheme"), mit welchem ein Teil des langzeitigen Versicherungsgeschäfts von Standard Life Assurance Limited ("SLAL"), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private company limited by shares*), mit registriertem Sitz in Schottland und der Geschäftsanschrift Standard Life House, 30 Lothian Road, Edinburgh, eingetragen in Schottland unter der Registernummer SC286833, auf Standard Life International DAC ("SL Intl"), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*designated activity company*), mit registriertem Sitz in Irland und der Geschäftsanschrift 90 St Stephen's Green, Dublin, eingetragen in Irland unter der Registernummer 408507, übertragen werden soll, genehmigt wird;
 - (2) der Teil des Geschäftsbetriebs von SLAL, auf den sich das Scheme bezieht, auf SL Intl (gemäß § 112(1)(a) FSMA) mit Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Scheme, die erwartungsgemäß am 29. März 2019, um 22:59 Uhr (MGZ) ("Zeitpunkt der Wirksamkeit") eintreten soll, übertragen wird;
 - (3) alle Rechte (*rights*), Vorteile (*benefits*), Verbindlichkeiten (*liabilities*) und Pflichten (*obligations*) von SLAL unter oder in Verbindung mit den "Übertragenen Vermögenswerten" ("*Transferred Assets*") und den "Übertragenen Verbindlichkeiten" ("*Transferred Liabilities*") (wie im Scheme definiert) auf SL Intl (gemäß § 112(1)(a) FSMA) mit Zeitpunkt der Wirksamkeit übertragen werden, wobei die Verfügung für allfällige "Verbleibende Vermögenswerte" ("*Residual Assets*") und "Verbleibende Verbindlichkeiten" ("*Residual Liabilities*") von SLAL (wie im Scheme definiert) erst zum jeweiligen "Nachfolgenden Übertragungsstichtag" ("*Subsequent Transfer Date*") (wie im Scheme definiert) wirksam wird;
 - (4) gemäß §§ 112(2)(a), 112(2)(c), 112(2A) und 112(2B) FSMA bestimmt wird, dass die Übertragung für alle Personen gültig und bindend ist, die ein Interesse (*interest*) oder Recht (*right*) an den Übertragenen Vermögenswerten und/oder Übertragenen Verbindlichkeiten haben (ungeachtet allfälliger Übertragungshindernisse oder ähnlichem), und die Übertragung wirksam wird, als gäbe es (a) keine Zustimmungspflichten von Dritten und (b) keine Verletzungen von bzw keine Eingriffe in solche Rechte oder Interessen;
 - (5) alle laufenden Verfahren mit SLAL als Klägerin (oder Beklagte), wie im Scheme festgelegt, mit SL Intl als Klägerin (oder Beklagte) ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit gemäß § 112(1)(c) FSMA fortgesetzt werden, wobei die Verfügung für diejenigen Verfahren, die sich auf die Verbleibenden Vermögenswerte oder Verbleibenden Verbindlichkeiten beziehen, erst zum jeweiligen Nachfolgenden Übertragungsstichtag wirksam wird;
 - (6) SLAL und SL Intl erlaubt wird, sämtliche Verfügungen gemäß § 112(1)(d) FSMA zu beantragen, die sich auf solche begleitenden, indirekten oder ergänzenden Belange (*incidental, consequential and supplementary matters*) beziehen, um sicherzustellen, dass das Scheme vollständig und wirksam vollzogen werden kann;
- (B) Eine Verfügung gemäß § 112(1)(d) FSMA, mit welcher das Gericht den vorgeschlagenen Änderungen des Dokuments zur Übertragung des Versicherungsgeschäfts gemäß Part VII in Verbindung mit Anhang 12 des FSMA, welches vom Gericht mit Verfügung vom 9. Juni 2006 genehmigt und am 10. Juli 2006 wirksam wurde ("Scheme 2006"), mit welchem im Wesentlichen das gesamte langzeitige Geschäft von The Standard Life Assurance Company auf SLAL übertragen wurde (die "Vorgeschlagenen Änderungen des Scheme 2006"), zugestimmt hat; und
- (C) Eine Verfügung gemäß § 112(1)(d) FSMA, mit welcher das Gericht den vorgeschlagenen Änderungen des Dokuments zur Übertragung des Versicherungsgeschäfts gemäß Part VII in Verbindung mit Anhang 12 des FSMA, welches vom Gericht mit Verfügung vom 20. Dezember 2011 genehmigt und am 31. Dezember 2011 wirksam wurde ("Scheme 2011"), mit welchem das gesamte langzeitige Geschäft von Standard Life Investment Funds Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private company limited by shares*) mit registriertem Sitz in Schottland, eingetragen in Schottland unter der Registernummer SC068442 auf SLAL übertragen wurde (die "Vorgeschlagenen Änderungen des Scheme 2011") zugestimmt hat.

Die Vorgeschlagenen Änderungen des Scheme 2006 und des Scheme 2011 setzen die Auswirkungen des Scheme auf das Scheme 2006 und das Scheme 2011 um. Die Vorgeschlagenen Änderungen des Scheme 2006 und des Scheme 2011 treten ebenfalls zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ein.

Das Gericht hat auch die Zusage der SL Intl (die "Zusage") akzeptiert, den Verpflichtungen aus den drei Garantieerklärungen (deed polls) (die "Garantieerklärungen") nachzukommen, die irischem Recht unterliegen und auf bestimmte Versicherungsverträge Anwendung finden, die mit dem Scheme übertragen werden sollen (die "Übertragenen Versicherungsverträge").

Im Wesentlichen gewähren die Garantieerklärungen bei zwei Kategorien der Übertragenen Versicherungsverträge den Versicherungsnehmern einen unmittelbaren Anspruch gegen die SL Intl, die gleichen von SLAL's Gewinnen abhängigen Beträge zu erhalten, die sie aus den Übertragenen Versicherungsverträgen erhalten hätten, wären diese nicht an SL Intl übertragen worden.

Die Zusage sieht vor, dass SL Intl den Garantieerklärungen so nachkommen wird, als würden diese schottischem Recht unterliegen.

Kopien (i) der Verfügung mit welcher das Scheme genehmigt wurde, (ii) der Verfügung mit welcher den Vorgeschlagenen Änderungen des Scheme 2006 zugestimmt wurde, (iii) der Verfügung mit welcher den Vorgeschlagenen Änderungen des Scheme 2011 zugestimmt wurde, (iv) der drei Anträge zum Erlass der Verfügungen an das Gericht, und (v) die Zusage können auf der Website von SLAL unter www.standardlife.eu bis 19. September 2019 abgerufen werden.

Burness Paull LLP

50 Lothian Road

Festival Square

EDINBURGH

EH3 9WJ

(Rechtsanwälte von SLAL und SL Intl)